

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 147-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.700

Eingereicht am: 07.07.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Schweizer (Utzen, SVP)
Bichsel (Zollikofen, SVP)
Moser (Landiswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2016

RRB-Nr.: 1199/2016 vom 2. November 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Neuzuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen auszuarbeiten, die auf aktuellen Gegebenheiten basiert.

Begründung:

Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei im Kanton Bern geltenden Prämienregionen ist seit Jahren überholt, da sie noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise abgelösten Amtsbezirken basiert. Die der Zuteilung zu Grunde liegenden Berechnungen gründen zudem auf einer nicht mehr aktuellen Versorgungslage. In etlichen ländlichen Gebieten hat sich die Versorgung in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert. Aufgrund der Heterogenität des Kantons, der unterschiedlichen Versorgungslage bzw. der grossen Unterschiede in Bezug auf die Gesundheitskosten in den verschiedenen Regionen erweist sich die Weiterführung des Systems mit drei Prämienregionen zwar als sachgerecht. Die heutige Zuteilung ist jedoch in Bezug auf zahlreiche Gemeinden stossend. So sind z. B. die ländlichen Gemeinden Vechigen und Oberbalm der Prämienregion 1 zugeteilt und werden damit gleich behandelt wie u. a. die Städte Bern und Biel. Dass beispielsweise die Landgemeinden Clavaleyres, Hellsau und Landiswil gleich wie Moutier und Burgdorf der Prämienregion 2 zugeteilt sind, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Je nach dem, welcher Prämienregion eine Gemeinde zugeteilt wird, geht es für die

Prämienzahlerinnen und Prämienzahler rasch um mehrere 100 bzw. für Familien nicht selten um mehrere 1000 Franken jährlich.

Gemäss Antwort auf die Interpellation Moser (155-2012) war sich der Regierungsrat der Problematik bereits Ende 2012 bewusst. Damals führte er dazu jedoch aus, er sei nicht zur Festlegung bzw. Änderung der Prämienregionen befugt.

Am 1. Januar 2016 sind das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) und die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) in Kraft getreten. Gleichzeitig haben die Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) geändert. Neu werden die Prämienregionen sowie die basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen maximal zulässigen Prämienunterschiede vom Departement des Innern (EDI) festgelegt. Neu gilt, dass das EDI periodisch überprüft, ob die Prämienregionen noch sachgerecht sind. Den Kantonen wird die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zuteilung der Berner Gemeinden innerhalb der drei Prämienregionen ist seit vielen Jahren überholt. Für viele Prämienzahlerinnen und Prämienzahler und gerade für Familien hat dieser unsachgerechte Zustand erhebliche finanzielle Auswirkungen. Eine rasche Bereinigung drängt sich daher auf.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die aktuelle Zuteilung der Berner Gemeinden überholt ist, da sie insbesondere noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreisen abgelösten Amtsbezirken basiert.

Die Neuzuteilung der Prämienregionen wurde bereits im Jahr 2012 mit der Interpellation Moser (155-2012) aufgegriffen. Gemäss damaliger Gesetzeslage war der Regierungsrat jedoch weder zur Festlegung oder Änderung der Prämienregionen befugt noch hatte er die Kompetenz, einen Änderungsvorschlag einzubringen.

Gemäss der erwähnten, am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen KVAG und KVAV und den Änderungen der Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können. Ausserdem gilt, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Prämienregionen periodisch überprüft und vor einer Änderung die Kantone konsultiert. Neu werden aber auch die Prämienregionen sowie die, basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen, maximal zulässigen Prämienunterschiede vom EDI festgelegt (Artikel 61 Absätze 2 und 2bis KVG). Das heisst, trotz dem Zugeständnis von Kompetenzen an den Kanton kann das EDI faktisch die Prämienregionen hoheitlich festlegen.

Demgemäss teilte das EDI mit Schreiben vom 12. April 2016 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) das Vorgehen und die Überprüfung der Prämienregionen mit und unterbreitete einen Vorschlag zur Neueinteilung der Prämienregionen. In diesem Vorschlag wird der Wechsel von den Amtsbezirken hin zu den Verwaltungskreisen vollzogen. Es ist jedoch auch eine Reduktion von drei auf zwei Prämienregionen vorgesehen.

Zur Bestimmung der Prämienregionen wurden die monatlich standardisierten Bruttokosten 2013/2014 pro Verwaltungskreis ermittelt und so zusammengefasst, dass die Verwaltungskreise

kostenmässig am nächsten beieinander liegen. Daraus leitete das EDI die Empfehlung ab, die Verwaltungskreise Bern-Mittelland, Biel/Bienne, Emmental, Jura bernois, Oberaargau und Seeland der Region 1 mit durchschnittlich monatlichen Bruttokosten von CHF 296.10 zuzuteilen. Zu der Region 2 sollen mit durchschnittlich monatlichen Bruttokosten von CHF 279.20 die Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Obersimmental-Saane und Thun zugeordnet werden.

Die GEF ist der Meinung, dass die Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen und die damit einhergehende Neuzuteilung und Reduktion der Prämienregionen auf zwei Regionen im Kanton Bern schwer abschätzbare Folgen haben und dass die bis jetzt zur Verfügung gestellten Informationen für eine Beurteilung nicht ausreichen. Demzufolge bat die GEF das BAG um die Zustellung der aktuellsten Zahlen zu den Ausgaben der Krankenversicherer für Bernerinnen und Berner pro Kopf, unterteilt nach Gemeinde und Leistungsbereich (Arzt ambulant, Spital ambulant, übrige ambulante Leistungen, Spital stationär, Medikamente, Spitex, Heime, etc.).

Das BAG antwortete, dass es über die Daten in der gewünschten Granularität aus Datenschutzgründen nicht verfüge. Die Datenerhebung für das Jahr 2015 umfasse daher den Bezirk als kleinste regionale Einheit. Das BAG sei derzeit dabei, die Daten des Jahres 2015 aufzubereiten und werde dem Kanton eine Aktualisierung der in den Vernehmlassungsunterlagen angegebenen Auswertung für das Jahr 2015 übermitteln.

Das EDI sieht vor, die Änderungen der Prämienregionen per 1. Januar 2018 umzusetzen. Die Kantone wurden bereits vorkonsultiert. Vor dem Hintergrund der im Herbst 2016 geplanten Vernehmlassung wird das EDI die Kantone zu der eigentlichen Konsultation einladen und den Kantonen die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.

Die Neueinteilung der Prämienregionen liegt also nicht in der Kompetenz des Regierungsrates oder des Grossen Rates. Jedoch wird der Regierungsrat im Rahmen des Konsultationsverfahrens den Vorschlag des EDI prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag unterbreiten.

Verteiler

- Grosser Rat